OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350720/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 23. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der R N, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 18. September 2019, GZ: BHKISO-2015-6763/120-WE, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Oö. BMSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch zu lauten hat:

„Die Leistungshöhe im Monat September 2019 wird entsprechend dem Berechnungsblatt vom 18. September 2019 mit 504,60 Euro festgestellt."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. September 2019, GZ: BHKISO-2015-6763/120-WE, wurde über Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ausgesprochen, dass die Leistungshöhe im Monat September 2019 aufgrund des Bescheides der belangten Behörde vom 15. Juli 2019, GZ: SO10-505073, wie aus dem Berechnungsblatt, das einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides darstellt, ersichtlich, festgestellt wird.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin vorgebracht, mit Bescheid vom 15. Juli 2019 sei der Bf und ihrem Kind bedarfsorientierte Mindestsicherung zuerkannt worden. Im Berechnungsblatt sei ein Einkommen des Kindes der Bf (Person 2) von 265 Euro (Kindesunterhalt) von dessen Mindeststandard abgezogen worden. Im Berechnungsblatt vom 27. August 2019, welches der Bf übermittelt worden sei, sei ein Einkommen von Person 2 von 778,67 Euro (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) ausgewiesen worden, da diese mittlerweile eine Ausbildung begonnen habe. Dieses Einkommen sei von der Summe des Mindeststandards des Sohnes der Bf und ihrem eigenen Mindeststandard als Einkommen abgezogen worden. Mit Schriftsatz vom 11. September 2019 sei ein Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides bei der belangten Behörde eingebracht worden. In der Begründung sei ausgeführt worden, dass sich Zweifel über die Höhe der Auszahlung der Mindestsicherung aus dem Grund ergeben hätten, dass es unzulässig sei, das Einkommen des Sohnes der Bf auf die Bf selbst anzurechnen, da der Sohn der Bf noch nicht selbsterhaltungsfähig sei. Mit dem bekämpften Bescheid sei ohne weitere Begründung auf das Berechnungsblatt verwiesen worden. In diesem sei wie bereits im Berechnungsblatt vom 27. August 2019 das den Mindeststandard von Person 2 übersteigende Einkommen auf den Mindeststandard der Bf angerechnet worden.
Die Behörde habe das Einkommen des Sohnes der Bf nicht nur von seinem eigenen Mindeststandard, sondern den sich aus dieser Differenz ergebenden Überschuss auch vom Mindeststandard der Bf als Einkommen abgezogen. Dies sei jedoch nicht zulässig:
Gemäß § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen von in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen. Daraus ergebe sich jedoch im Umkehrschluss nicht, dass das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ab dem 18. Lebensjahr jedenfalls auf die anderen Personen im Haushalt anzurechnen sei. Dies könne nur dann der Fall sein, sofern auch eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den Eltern bestehe. Das Einkommen des Sohnes der Bf sei nicht auf die Bf anzurechnen, da eine Unterhaltspflicht nur bei

Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben sein könne. Dies liege aber beim Sohn nicht vor. Dieser sei 18 Jahre alt und absolviere derzeit eine Ausbildung, dafür erhalte er 25,60 Euro täglich vom AMS. Dieser Betrag reiche für die Annahme einer Selbsterhaltungsfähigkeit nicht aus. Daraus ergebe sich, dass der Sohn der Bf selbst noch gegenüber dieser unterhaltsberechtigt sei. Somit dürfe sein Einkommen nur auf seinen eigenen Mindeststandard angerechnet werden. Die Behörde selbst gehe im Bescheid vom 15. Juli 2019 nicht von der Selbsterhaltungsfähigkeit des Sohnes aus. Durch die nunmehr zu absolvierende Ausbildung und die dazu gewährte Beihilfe vom AMS sei aber weiterhin keine Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben. Der Bf sei daher der volle Mindeststandard monatlich ohne Abzug eines Einkommens zu gewähren, da sie selbst über kein Einkommen verfüge. Die Behörde verweise in ihrer Begründung lediglich auf das Berechnungsblatt und stelle fest, dass eine weitere Begründung gemäß § 58 AVG entfallen könne, weil dem Antrag vollinhaltlich entsprochen worden sei. Damit verkenne sie den Zweck eines Feststellungsbescheides. Wie sich aus § 31 Abs. 4 Oö. BMSG ergebe, ist der Antrag auf einen Feststellungsbescheid zulässig, wenn sich bei der Auszahlung Zweifel über die Höhe der Mindestsicherung ergeben. Diese Zweifel seien im Antrag der Bf auf Erlassung des Feststellungsbescheides ausführlich dargelegt worden. Die Behörde wäre verpflichtet gewesen, auf die dargelegten Zweifel in ihrer Begründung einzugehen.

Nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sei auch in einem Feststellungsbescheid ausführlich und nachvollziehbar darzustellen, wie sich die Höhe der Mindestsicherung errechne. Die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der durch die Behörde zuerkannten Leistungen der Mindestsicherung mit Rechtsanspruch stelle sowohl für die leistungsbeziehende Person als auch für den zu gewährenden Rechtsschutz ein essenzielles Interesse dar. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes habe die Behörde auf jede strittige Sach- und Rechtsfrage von Relevanz einzugehen und sich im Zuge der Begründung mit Einwendungen auseinander zu setzen sowie darzulegen, aus welchen Gründen sie die Einwendungen als unbegründet ansehe. Die Bf habe ausführlich dargelegt, woraus sich die Zweifel an der Höhe der Leistung ergeben. Die Behörde hätte auf diese Ausführungen eingehen und begründen müssen, warum aus ihrer Sicht keine Zweifel an der Höhe der Leistung bestünden. Da sie dies unterlassen habe, habe sie den Bescheid aufgrund mangelhafter Begründung mit Rechtswidrigkeit belastet.

Es wird daher der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass festgestellt werde, dass das Einkommen des Sohnes der Bf nur auf dessen eigenen Mindeststandard angerechnet werden darf, somit der Anspruch der Bf 649,10 Euro monatlich beträgt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vor, das zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen die Parteien keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt haben, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf, österreichische Staatsbürgerin, geboren am X, lebt gemeinsam mit ihrem Sohn M N, geboren am X, in der Wohnung in der X, X. Der Sohn M N ist nicht selbsterhaltungsfähig und besteht grundsätzlich gegenüber dem Vater eine Unterhaltsberechtigung. Die Unterhaltsverpflichtung wird vom Vater jedoch nicht wahrgenommen und ist der Unterhalt zurzeit auch nicht durch Gehaltsexekution einbringlich.

Der Sohn M N befindet sich derzeit in einer AMS-Schulung und erhält täglich Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in Höhe von 25,60 Euro. Mit Bescheid vom 15. Juli 2019 wurde der Bf und ihrem Sohn M N Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes ab 1. August 2019 in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, zuerkannt. Aufgrund der für den Sohn der Bf in Kraft getretenen Schulungsmaßnahme und des dafür erhaltenen Taggeldes wurde ein neues Berechnungsblatt mit 27. August 2019 übermittelt, wonach das Einkommen des Sohnes (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes vom AMS) in Höhe von 793,60 Euro, welches im September 2019 vom AMS zuerkannt wurde, dem Haushaltseinkommen zugerechnet und der Bf und ihrem Sohn ein Betrag von 504,60 Euro zuerkannt wurde.

Mit Eingabe vom 11. September 2019 beantragte die Bf die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BMSG. Aufgrund dieses Antrages wurde von der belangten Behörde ein weiteres Berechnungsblatt der Bf, datiert mit 18. September 2019, zugestellt, worin der Monatsanspruch von 504,60 Euro wiederum für den Monat September 2019 ausgewiesen wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist insoweit unbestritten.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter

zu erfolgen.

Nach § 8 Abs. 3 Oö. BMSG ist das Einkommen in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder bis zur Erreichung der Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen.

Nach § 13 Abs. 1 Oö. BMSG erfolgt Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes durch laufende monatliche Geldleistungen (Mindeststandard), soweit keine Hilfe in Form von Sachleistungen in Betracht kommt und auch keine Bedarfsdeckung durch die Inanspruchnahme von Hilfe zur Arbeit besteht.

Ergeben sich nach § 31 Abs. 4 Oö. BMSG im Zuge der Auszahlung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 13 Zweifel über die Höhe der zu erbringenden Leistung, so hat die hilfebedürftige Person das Recht, binnen 14 Tagen nach Empfang der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung einen Feststellungsbescheid über die Höhe der zu erbringenden Leistung zu beantragen.

5.2. Von der Bf wird in Zweifel gezogen, dass das Einkommen ihres im Haushalt lebenden volljährigen Sohnes dem Haushaltseinkommen zuzurechnen ist und begründet dies mit § 8 Abs. 3 Oö. BMSG. Diese Bestimmung gelte nach Ansicht der Bf jedoch nur dann, wenn auch eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber den Eltern, im gegenständlichen Fall gegenüber der Mutter, bestehe.

Der Bf ist insoweit zuzustimmen, als der Landesgesetzgeber für in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebende Kinder eine Spezialregelung vorsieht, wonach das Einkommen der Kinder bis zur Erreichung ihrer Volljährigkeit ausschließlich zur eigenen Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist. Das hat zur Folge, dass die Mutter für dieses (minderjährige) Kind unter Umständen keine Mindestsicherung erhält, andererseits aber ein höheres Einkommen dieses Kindes nicht den Anspruch der Mutter und anderer Kinder in der Bedarfsgemeinschaft mindert (arg.: „zur eigenen Bedarfsdeckung“). Nach dem Gesetzeswortlaut endet diese Folge mit dem Erreichen der Volljährigkeit dieses Kindes, was bedeutet, dass ab der Volljährigkeit eine Einbeziehung zu erfolgen hat. Entgegen dem Vorbringen der Bf kann der diesbezüglich eindeutigen Bestimmung nicht entnommen werden, dass hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens in Haushaltsgemeinschaft mit hilfebedürftigen Personen lebender Kinder auf eine Unterhaltspflicht des Kindes gegenüber dem anspruchsberechtigten Elternteil sowie auf die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes abzustellen ist. Es ist hier auch nicht von einer Gesetzeslücke auszugehen, da der Gesetzgeber bei anderen Regelungsbereichen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durchaus auf das Vorliegen von Unterhaltsbeziehungen abstellt.

Ausgehend von der dargestellten Rechtslage kann die im gegenständlichen Verfahren von der Behörde zur Ermittlung des Leistungsanspruches durchgeführte Berechnung nicht als rechtswidrig erkannt werden. Dass die Behörde keine dementsprechende Begründung im Feststellungsbescheid getroffen hat, ist durch das nunmehrige Erkenntnis saniert.

Für die Berechnung des Anspruches der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Basis des Haushaltseinkommens wurde von der belangten Behörde die Beihilfe des AMS des Sohnes herangezogen. Eine Gegenüberstellung der sich daraus ergebenden Einkommenssituation der Bf und ihres Sohnes mit den vorgesehenen Mindeststandards - wie im Berechnungsblatt vom 18. September 2019 dargestellt - ergibt, dass für die Bedarfsgemeinschaft für den Monat September 2019 ein Anspruch von 504,60 Euro besteht.

Die Änderung im Spruch ergibt sich daraus, dass hinsichtlich des Antrages auf Feststellung des für September 2019 geltenden Monatsanspruches die Berechnung auf Grundlage des Berechnungsblattes für September 2019 zu erfolgen hat.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (VwGH 26.4.2017, Ro 2015/10/0052).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier